

- Die Maßnahmen der Wartung und Pflege erstrecken sich im wesentlichen auf:
 - Reinigungsarbeiten zum Schutz vor äußeren schädlichen Einflüssen, wie Korrosion, Staub, Schmutz, Feuchtigkeit u. a.;
 - Überprüfung des mechanischen Zustands der Bedienungselemente (Batterien, Steckverbindungen, Antennen u. a.);
 - Funktionsprüfung durch Inbetriebnahme.
- Bei der Abwicklung des Funkbetriebs sind die Regeln des Sprechfunkverkehrs sowie die Festlegungen der Geheimhaltungsordnung strikt einzuhalten.
- Das Benutzen von Funkgeräten ist nur nach Ablegen der erforderlichen Betriebsberechtigung gestattet.
- Funkgeräte sind nur mit Antenne in Betrieb zu nehmen.

10.3. Aufgaben und Maßnahmen bei auftretenden Störungen

Grundregeln:

- Auftretende Störungen sind sofort dem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden und weitere Handlungen entsprechend seiner Weisung vorzunehmen.
- Das Öffnen sowie jegliche Eingriffe (außer Batterie Wechsel) in technische Geräte und Anlagen sind **verboten**.
Die Beseitigung von Störungen erfolgt in den dafür zuständigen Werkstätten.
- Schlechte Qualität oder fehlende Funkverbindung sind nicht immer auf eine Störung des Geräts zurückzuführen. Eine Verbesserung wird oft durch Wahl eines anderen Standorts im Einsatz- bzw. Tätigkeitsbereich erreicht.
- Bei batteriebetriebenen Geräten sind verbrauchte Batterien eine häufige Störungsursache.
Batterien sind rechtzeitig auszuwechseln bzw. aufzuladen.